

Staatswissenschaftliches Forum e.V.
Satzung
i.d.F. vom 30. Januar 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Staatswissenschaftliches Forum“ (SWF) und wurde am 30. September 2003 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter der Registernummer VR 2157 eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsätze

Das Wirken des SWF orientiert sich an fünf Grundsätzen, die der Verein als Garanten von Freiheit, Sicherheit sowie gesellschaftlicher Wohlfahrt in Europa, Deutschland und in Thüringen ansieht. Sie sind für eine Ordnung des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie ein System wirtschaftlicher Freiheit und einen Wettbewerb von Ideen konstituierend und stabilisierend:

Das freiheitliche Menschenbild

Wir stehen zur wertgebundenen Ordnung des Grundgesetzes, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller staatlichen Regelungen gestellt hat. Dabei sind wir von der Überzeugung geleitet, dass der Mensch in der Schöpfungsordnung einen eigenen selbständigen Wert besitzt. Der Einzelne ist dazu berufen, den demokratischen Rechtsstaat mitzugestalten. Das SWF unterstützt Initiativen, die insbesondere gesellschaftliche Pluralität, Sichtbarkeit und Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger und demokratische Partizipation der Bürger stärken.

Die soziale Teilhabe

Wir sehen ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben als unerlässlich an, um den sozialen Frieden in Deutschland und in Europa zu sichern. Wirtschaftliche Prosperität ist hierfür eine elementare Voraussetzung. Der Staat ist im Rahmen der Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, für Chancengleichheit zu sorgen und Individuen zu sozialer Teilhabe zu befähigen. Das SWF unterstützt Initiativen, die insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen einer technisierten Informationsgesellschaft zu einer größeren Teilhabegerechtigkeit führen.

Der deutsche Bundesstaat in einem föderativen Europa

Wir sehen in der föderalen Ordnung des Grundgesetzes ein freiheitssicherndes Element für die Partizipation der Bürger. Föderale Grundsätze haben sich auch für die Gestaltung der europäischen Integration als richtungsweisend erwiesen. Das SWF unterstützt Initiativen, die das Nachdenken über die Abgrenzung und Verflechtung von Zuständigkeiten im Verfassungsverbund der Europäischen Union fördern und zugleich eine Reform des deutschen Bundestaates mit dem Ziel eines produktiveren Wettbewerbs anstreben.

Das Ordnungsmodell der sozialen Marktwirtschaft

Wir sehen in der sozialen Marktwirtschaft die funktionale und anpassungsfähige Antwort auf den Zielkonflikt zwischen wirtschaftlicher Prosperität und sozialem Ausgleich. Den staatlichen Institutionen obliegt ein ordnungspolitischer Gestaltungsauftrag, der den Rahmen für wirtschaftliches Handeln bildet. Das staatliche Handeln soll sich dabei auf die Festsetzung, Überprüfung und Anpassung dieses Rahmens konzentrieren. Das SWF unterstützt Initiativen, die zu

einer Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft im Geiste sozialer Inklusion, der Nachhaltigkeit und der Achtung vor der Schöpfung beitragen.

Die Globalisierung der Lebens- und Arbeitswelt

Wir stehen für eine internationale Ordnung, die Freizügigkeit garantiert und den Austausch zwischen Kulturen und Völkern fördert. Eine globale Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit ist eine wesentliche Grundlage für ein friedliches Miteinander zwischen den Gesellschaften. Ein internationaler Ordnungsrahmen, der von der Gestaltungsmacht des Rechts, ökonomischen Spielregeln und Generationengerechtigkeit sowie von einer Verantwortungskultur bestimmt ist, wird Stabilität und Wohlfahrt auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene befördern. Das SWF unterstützt Initiativen, die Freizügigkeit und Internationalisierung im Zeichen dieser Werte fördern.

§ 3

Zweck

1. Das SWF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das SWF verfolgt die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Zu diesem Zweck führt es Vertreter aus Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft mit dem Ziel zusammen, den fachlichen Dialog zu relevanten Themen im Spektrum von Staat und Gesellschaft zu führen. Dieser Austausch soll dazu dienen, die Internationalisierung, Innovation und den Netzwerkaufbau innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu fördern sowie den Wissens- und Know-how-Transfer zwischen Wissenschaft und Unternehmen, aber auch zwischen wissensbasierten europäischen Regionen im Ideenwettbewerb auf regierungs- und wirtschaftspolitischer Basis sachverständig auszubauen. Die in § 2 genannten Grundsätze bilden das inhaltliche Leitbild seiner wissenschaftlichen Aktivitäten.
3. Es werden Themen bearbeitet, die nicht regionalspezifisch, aber auch von regionaler Bedeutung sind.
4. Der Verein organisiert Veranstaltungen (etwa Tagungen, Seminare, Podiumsdiskussionen etc.), publiziert relevante Ergebnisse und fördert weitere Veröffentlichungen.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. (Die Gemeinnützigkeit wurde festgestellt beim Finanzamt Erfurt am 12. Dezember 2005, Steuernummer 151/142/06463).

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts ist auch über Internet möglich. Hierfür übermittelt der Vorstand denjenigen Mitgliedern, die online an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, die notwendigen Zugangsdaten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Grundsätzlich entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung zuständig.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Kunst und Wissenschaft werden, sofern sie die Grundsätze des SWF unterstützen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus einem Gremium von Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Wissenschaft.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein zu beraten und zu unterstützen.

§ 11

Jahresrechnung

1. Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zum Ende des Kalenderjahres (entsprechend den gesetzlichen Vorschriften binnen einer Frist von drei Monaten) zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung im ersten auf das Jahresende folgende Treffen vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Satzungsänderungen sind dem Finanzamt vorzulegen.
3. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.